

Gemeindeversammlung

Protokoll der

GV Sitzung vom
Mittwoch, 8. Juni 2022, 20:00 - 21:10 Uhr
In der Turnhalle Schulhaus Rübli, Safnern

Anwesend Gemeinderat	Winterhalder Thomas Zangger Maya Dick Fritz Felser Christian
Vorsitz	Winterhalder Thomas, Vize-Gemeindepräsident
Entschuldigt	---
Stimmzähler	Croisier Marcel Bregnard Didier
Protokoll	Geider Sandra
Anwesende Stimmberechtigte	86 (6.01%)
Absolutes Mehr	44
Personen ohne Stimmrecht	Geider Sandra, Gemeindeverwalterin Meyer Samira, Gemeindeverwalterin- Stv. Müller Mara, Lernende Verwaltung Herr Kofmel, Bieler Tagblatt Mitglieder Begleitgruppe Erweiterung Kiesabbau

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 wurde ab dem 16. Dezember 2021 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Nidau publiziert. Es

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

wurden keine Einsprachen eingereicht und laut Regierungsstatthalteramt ging keine Beschwerde gegen die Gemeindeversammlungsbeschlüsse (Art. 62 Organisationsreglement Safnern) ein. Somit wurde das Protokoll durch den Gemeinderat am 7. Februar 2022 genehmigt.

Die Akten zu Traktandum 1, 2 und 4 lagen bei der Gemeindeverwaltung Safnern 30 Tage vor der Versammlung öffentlich auf. Diese konnten während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden und wurden auf der Homepage aufgeschaltet.

Das Recht zur Anfechtung von Verfahrensfehlern verwirkt, wenn der festgestellte Mangel nicht sofort gerügt wird (Rügepflicht). Wer den Eindruck hat, dass während der Gemeindeversammlung Verfahrensfehler erfolgen, hat die Möglichkeit seine Rügepflicht wahrzunehmen.

Benedikt Jakob erwähnt, dass auf der Homepage unter Veranstaltungen der Ort des Restaurant Sternen angegeben ist. Die Gemeindeverwalterin ergänzt, dass die Publikation im Nidauer Anzeiger massgebend ist, hier wurde die Turnhalle Schulhaus Rübli publiziert, ebenfalls in der Botschaft.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Wer pflichtwidrig nicht anlässlich der Versammlung rügt, kann einen gefassten Beschluss nachträglich nicht mehr anfechten.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, die mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Safnern angemeldet sind. Das Stimmrecht wird von keiner Person bestritten.

Der Vize-Präsident



Thomas Winterhalder

Die Sekretärin



Sandra Geider

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

1	Langfristige Erweiterung des Kiesabbau - Kiesgrube Safnern	- Beschluss Änderung baurechtliche Grundordnung - Aufhebung UeO "Kiesgrube Safnern"	2022/287
2	Einführung neue Begriffe und Messweisen, BMBV - Anpassung Baureglement	- Beschluss Änderung baurechtliche Grundordnung	2022/288
3	Anbau Schulhaus (Erweiterung Kindergarten/Tagesschule)	- Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnung	2022/289
4	Jahresrechnung 2021	- Genehmigung Jahresrechnung 2021 - Kenntnisnahme Bericht Revisionsstelle	2022/290
5	Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022	- Orientierungen	2022/291
6	Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022	- Verschiedenes	2022/292

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

4.1401

Kiesgrube Gryfeberg

Langfristige Erweiterung des Kiesabbau - Kiesgrube Safnern

- **Beschluss Änderung baurechtliche Grundordnung**
- **Aufhebung UeO "Kiesgrube Safnern"**

Bericht

1. Einleitung und Übersicht

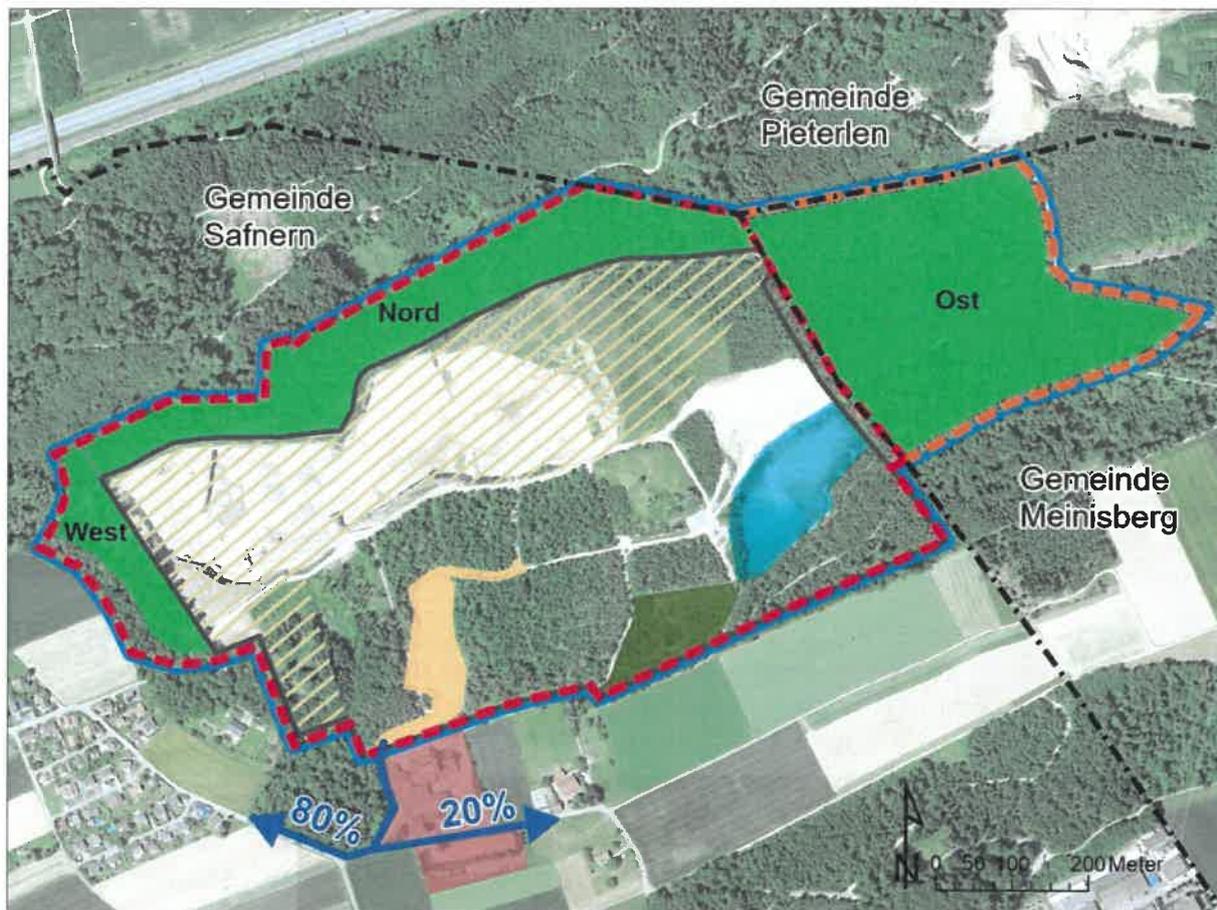
Seit 1965 wird auf dem Rücken des Büttenbergs, auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Safnern, ein Kiesvorkommen abgebaut. Die Bewirtschaftung wird ergänzt von einem Kieswerk und von weiteren, betriebsnotwendigen Anlagen. Ein Verwaltungsgebäude vervollständigt die unternehmerische Tätigkeit. Der abgebaute Kies wird vor Ort zu Transportbeton und diversen Kieskomponenten verarbeitet. Die Grube wird kontinuierlich wieder aufgefüllt, wobei ausschliesslich unverschmutzter Aushub entgegengenommen wird. Der Kiesabbau auf dem Büttenberg bildet seit über 50 Jahren das Rückgrat der regionalen Rohstoffversorgung und erfolgt daher im öffentlichen Interesse. Da sich die derzeit bewilligten Kiesentnahmen dem Ende zuneigen, wird zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eine massvolle Erweiterung der Grube notwendig, die sich in Zukunft auch auf das Gemeindegebiet Meinisberg erstrecken wird. Ein Teil der dazu erforderlichen Planung (konkret der Zonenplan und das Baureglement) ist Gegenstand des Projektdossiers, über das unsere Gemeindeversammlung am 8. Juni 2022 befinden wird. Der Gemeinderat hat die Entwicklung des Projekts von Anfang an intensiv begleitet und begrüsst das Unterfangen ausdrücklich.

Eine im Jahr 2015 durchgeführte, umfassende geologische Prospektion hat ergeben, dass am Büttenberg wesentlich geringere nutzbare Kiesreserven vorzufinden sind als ursprünglich angenommen. Die derzeit noch vorhandenen Kiesreserven beschränken sich auf die direkte Umgebung der heutigen Kiesgrube und reichen noch für rund 26 Jahre. Um die Versorgung auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist eine Erweiterung der bestehenden Grube in drei Richtungen geplant. Die vorgesehenen Erweiterungsgebiete «West» und «Nord» (Safnern) und «Ost» (Meinisberg) wurden am 8. Juni 2017 durch die Mitgliederversammlung der Region Biel-Seeland (Präsidentinnen und Präsidenten der 61 Gemeinden im Berner Seeland) in den Regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) aufgenommen. Die Aufnahme wurde am 29. November 2017 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Da dem Abbaustandort kantonale Bedeutung beigemessen wird, ist er nicht nur im regionalen, sondern auch im Kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Planung im Sinne der Richtpläne fortzusetzen ist somit den damit betrauten Behörden verbindlich auferlegt.

Die heute bewilligten Kiesreserven neigen sich dem Ende zu. Die Betreiberin der Grube, Vigier Beton Kies Seeland Jura AG, hat daher rechtzeitig eine die Vorgaben der Richtpläne berücksichtigende Nutzungsplanung eingeleitet mit dem Ziel, das Erweiterungsvorhaben stufengerecht und grundeigentümergebunden (im Zonenplan, Baureglement sowie in der Überbauungsordnung) zu sichern.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022



- | | | | |
|---|---------------------------------------|---|--|
|  | Neuer ZPP-Perimeter in Safnern |  | Betriebsareal |
|  | Neuer ZPP-Perimeter in Meinisberg |  | Chugelwald (Naturschutzgebiet) |
|  | Neuer UeO-Perimeter |  | Schlammweiher |
|  | Abbau-Erweiterungen (West, Nord, Ost) |  | Werkareal (Industrie- und Gewerbebauten) |
|  | Bestehende UeO Kiesgrube Safnern 1996 |  | Gemeindegrenze |
|  | Bewilligter Abbauperimeter 1996 |  | Transportrichtung |

Abbildung: Das Grubenareal (Stand Bewilligung 1996) mit den drei geplanten Erweiterungen «West» und «Nord» (Gemeindegebiet von Safnern) sowie «Ost» (Gemeindegebiet von Meinisberg). Orthofoto: © swisstopo; Bildbearbeitung: BHP Raumplan AG.

2. Sorgfältiger Planungsprozess mit neutraler Begleitgruppe

Für die Erarbeitung der gemeindeübergreifenden Nutzungsplanung haben die Gemeinderäte von Safnern und Meinisberg im April 2018 eine Planungsvereinbarung mit Vigier Beton Kies Seeland Jura AG und BHP Raumplan AG abgeschlossen. Zur Betreuung des gebietsübergreifenden und verschiedene Teilnehmende betreffenden

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Planungsgeschäfts wurde eine Begleitgruppe unter der neutralen Leitung von alt Regierungsrat Werner Könitzer (Biel) eingesetzt. Dieser Gruppe gehörten Vertreterinnen und Vertreter der beiden Einwohnergemeinden, der beiden Burgergemeinden sowie der Grubenbetreiberin und des Planerteams an. Die Begleitgruppe verfolgte das Geschäft kontinuierlich und eng und zeichnet für die den beiden Gemeinderäten gestellten Anträge verantwortlich.

Partizipative Projektentwicklung

Das Projektdossier «Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg» ist das Ergebnis einer rund 5-jährigen, äusserst sorgfältigen Planung, an welcher auch die Bevölkerung partizipieren konnte und dies sehr intensiv tat.

Übersicht Planungsprozess

Die wichtigsten der bisher erfolgten und noch bevorstehenden Schritte des partizipativen Planungsprozesses:

- Festsetzung der Grubenerweiterung im Regionalen Richtplan ADT (2015-2017)
- Genehmigung des Regionalen Richtplans ADT durch das AGR (November 2017)
- Erarbeitung Entwurf Nutzungsplanung (2017-2019)
- Öffentliche Mitwirkung Nutzungsplanung (April/Mai 2019)
- Überarbeitung, Einarbeiten von Mitwirkungseingaben (2019)
- Einreichen zur Vorprüfung durch die zuständigen kantonalen Behörden (Leitbehörde AGR) (Dezember 2019)
- Überarbeitung im Sinne der Reaktion der zuständigen kantonalen Behörden (Sommer 2020)
- Positiver Vorprüfungsbericht AGR sowie Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit (Februar 2021)
- Öffentliche Auflage mit Recht zur Einsprache (September/Oktober 2021)
- Einspracheverhandlungen (Februar/März 2022)
- Beschlussfassung Gemeinderat Safnern zu Einsprachen (März/Mai 2022)
- Beschlussfassung Gemeinderat Safnern zur Vorlage des Projektdossiers an die Gemeindeversammlung (2. Mai 2022)
- **Beschluss Gemeindeversammlung zum Zonenplan und zum Baureglement (8. Juni 2022)**
- Genehmigung durch AGR (2. Halbjahr 2022)
- Rechtsweg (30 Tage ab Genehmigung durch AGR)

Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 29. April bis 28. Mai 2019 durchgeführt. Am 1. Mai 2019 fand eine Informationsveranstaltung statt. Im Nachgang wurde eine Sprechstunde angeboten. Die anlässlich der Mitwirkung eingebrachten Einwände und Anliegen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Planungsbehörde sind im Mitwirkungsbericht dokumentiert. Die Mitwirkungseingaben seitens Safnern thematisieren schwerpunktmässig die Erschliessung der Kiesgrube, insbesondere im Bereich des Quartiers Bernhardsguet. Verbesserungen an den Verkehrsberuhigungsmassnahmen der bestehenden Tempo-30-Zone wurden in einem separaten Planungsprozess ausgeführt. Zum Schutz der Quartierbevölkerung wurde gegenüber der Grube ein Lärm- und Sichtschutzwall erstellt sowie ein Waldstreifen stehen gelassen. Weiter wurde die Grubenkommission um zwei Vertretende aus dem Quartier Bernhardsguet erweitert. Quellenbesitzerinnen und -besitzer bzw. Berechtigte an Quellen, die dies wünschten, konnten mit der Betreiberin der Grube eine Rahmenvereinbarung abschliessen, welche die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Höhe allfälliger Schäden und die Entschädigungsfrage regeln.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Alternative Verkehrserschliessung?

Zur Prüfung einer nochmaligen Optimierung der vorgesehenen übergeordneten Verkehrserschliessung des Kiesabbaugebiets wurde in einem separaten Planungsprozess eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet. Die Prüfung einer alternativen Erschliessung zur Entlastung des Gebiets Geyisried (Biel) ist derzeit am Laufen, jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts.

Das Projektdossier wurde Ende 2019 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die kantonale Vorprüfung erfolgte im Jahr 2020. Gestützt auf die kantonalen Rückmeldungen wurde das Planungs-dossier nochmals überarbeitet und im Herbst 2020 zur abschliessenden Vorprüfung eingereicht. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 1. Februar 2021 nahm das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zum Planungs-dossier Stellung und stellte eine Genehmigung unter Berücksichtigung der noch zu bereinigenden Vorbehalte in Aussicht.

Das Planungs-dossier wurde unter Berücksichtigung der Vorprüfungsergebnisse angepasst und zur öffentlichen Planaufgabe gebracht. Die öffentliche Planaufgabe und Bekanntmachung wurden am 1. September 2021 im kantonalen Amtsblatt und am 2. September 2021 im Nidauer Anzeiger (Safnern) sowie im Anzeiger Büren und Umgebung (Meinisberg) form- und ordnungsgemäss publiziert. Die Unterlagen zum Projektdossier wurden vom 3. September bis am 4. Oktober 2021 in unserer Gemeindeverwaltung sowie in derjenigen von Meinisberg öffentlich aufgelegt. Innerhalb der gesetzten Frist sind 13 Einsprachen und 9 Rechtsverwahrungen eingegangen. Die Einsprachepunkte bezogen sich grossmehrheitlich auf Umweltthemen (Lärm, Luft, Verkehr, übergeordnete Erschliessung, Wald, Klima, Grundwasser).

Die Einspracheverhandlungen fanden zwischen dem 9. Februar und dem 2. März 2022 statt. 4 Einsprachen wurden zurückgezogen. Die übrigen Einsprachen konnten nicht oder nur teilweise erledigt werden. Somit bleiben über beide Gemeinden gesehen 9 Einsprachen und 7 Rechtsverwahrungen aufrechterhalten. Anlässlich seiner Sitzungen vom 21. März und 2. Mai 2022 behandelte der Gemeinderat Safnern die in seiner Gemeinde eingegangenen Einsprachen. Er beantragt der Leitbehörde (AGR) die unerledigten Einsprachen abzuweisen, sofern überhaupt darauf eingetreten werden kann.

3. Das Vorhaben

3.1 Technisches Projekt

Abbau

Das Vorhaben sieht eine Erweiterung des Kiesabbaus innerhalb des bewilligten Perimeters in den drei Erweiterungsgebieten West, Nord und Ost vor (vgl. Abbildung). Das Konzept soll gewährleisten, dass der bestehende Kiesabbaubetrieb keinen Unterbruch erfährt und «nahtlos» fortgeführt werden kann. Das von der Erweiterung betroffene Gebiet umfasst eine Fläche von gesamthaft rund 21.8 ha und ein abbaubares Kiesvolumen von insgesamt rund 2.4 Mio. m³. Die Abbaukote (Höhe bis auf welche abgebaut werden darf) liegt im Westen und Norden zwischen 530 und 535 m ü. M., im Osten zwischen 519 und 532 m ü. M., im Minimum aber 2.0 m über dem höchsten Grundwasserspiegel. Der neue Abbau schliesst an die bereits bewilligten Etappen an und erfolgt im Uhrzeigersinn vom westlichen über den nördlichen zum östlichen Teil des Erweiterungsgebiets. Die jährliche Abbaumenge beträgt wie bis

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

anhin 100'000 m³. Damit wird der Abbau der drei Erweiterungsgebiete insgesamt rund 24 Jahre in Anspruch nehmen.

Auffüllung und Rekultivierung

Die abgebauten Bereiche werden fortlaufend mit unverschmutztem Aushubmaterial wieder aufgefüllt. Die jährliche Auffüllmenge wird aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auf durchschnittlich 120'000 m³ geschätzt. Entsprechend der Vorgabe des Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) des Kantons Bern sind für das Vorhaben eine Maximal- und Minimalvariante für die Wiederauffüllung vorgesehen. Das Baugesuch wird für die Minimalvariante mit einem Volumen von ca. 3.8 Mio. m³ eingereicht. Die Minimalvariante entspricht ungefähr der Ursprungstopografie und soll in 30 Jahren bzw. bis ca. 2052 wiederhergestellt sein. Die Maximalvariante sieht demgegenüber in Teilbereichen eine leichte Überhöhung vor, wodurch ein zusätzliches Auffüllvolumen von rund 650'000 m³ entsteht. Bei gleichbleibender jährlicher Auffüllmenge verlängert sich die Auffülldauer der Maximalvariante um rund 5-6 Jahre. Je nach Marktsituation (Nachfrage im Auffüllzeitraum) kann die Maximalvariante mit einer neuen Baubewilligung beantragt werden.

Rekultivierung und Wiederaufforstung

Das gesamte Abbaugelände wird etappenweise wiederaufgefüllt und rekultiviert. Ganz am Ende ist das gesamte Gebiet wieder aufgeforstet und wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die heute noch offenen Flächen im ehemaligen Grubenbereich (Schlammweiher, Erschliessungspisten, Betriebsareal) werden nach Abbaubeginn ebenfalls aufgefüllt, rekultiviert und wiederaufgeforstet.

Infrastruktur und Erschliessung

Das bestehende Kieswerkareal ist gemäss Zonenplan der Gemeinde Safnern als Industrie- und Gewerbezone ausgedehnt und liegt ausserhalb der bestehenden Überbauungsordnung (Genehmigung 11.03.1996) bzw. des Erweiterungsvorhabens (vgl. Abbildung). Die Verarbeitung des Kieses erfolgt weiterhin im bestehenden Kieswerkareal und ist über die gemäss Baureglement geltenden Vorschriften geregelt. Der abgebaute Kies wird über das heutige Förderband zum Kieswerk transportiert. Zurzeit befindet sich die Aufgabestelle in der bewilligten Etappe 8. Zur Verkürzung der Transportwege innerhalb der Kiesgrube wird das bestehende Förderband im Verlauf des Abbauprozesses (ca. 2029) umgelegt und verlängert, um den östlichen Bereich der Erweiterung besser zu erschliessen. Die interne Erschliessung der Erweiterungsgebiete erfolgt während der gesamten Dauer des Vorhabens von Süden her über die bestehenden Pisten (via Kieswerk- und Betriebsareal). Zum Zeitpunkt der Förderbandumlegung werden die bestehenden Pisten mit weiteren Pisten entlang des Förderbands bis in die Erweiterung Ost ergänzt. Das Wegnetz wird im Endzustand entsprechend dem Überbauungsplan II (Auffüllung und Rekultivierung) wiederhergestellt. Bestehende Pisten werden bei Bedarf auf den Ausbaustandard eines Forstwegs rückgebaut. Die externe Erschliessung präsentiert sich wie folgt: Rund 80% der Transporte im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb werden über die Bergstrasse/Bielstrasse in Richtung Biel abgewickelt, die restlichen 20% erreichen über die Werkstrasse/Riedrainstrasse die Hauptstrasse. Alle Zu- und Wegfahrten für Deponiematerial und Bezug von Kieskomponenten und Beton ins Grubenareal erfolgen südseitig über die Werkstrasse. Die Transportrichtungen sind auf der Abbildung mit blauen Pfeilen dargestellt.

3.2 Umweltaspekte

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Die Erweiterung des Kiesabbaus hat Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge. Gegenüber der heutigen Situation hat das Vorhaben vor allem in den Bereichen Luft, Lärm und Archäologie Auswirkungen. Die Erweiterungsgebiete befinden sich vollständig im Wald, was zum temporären Verlust der darin vorhandenen Lebensräume und Naturschutzwerte führt.

Umweltverträglichkeit gewährleistet

Die Umweltauswirkungen des Projekts wurden im Rahmen der Vorprüfung von den kantonalen UVP-Fachstellen geprüft. Gemäss Ziffer 4 der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 27. Januar 2021 kann das Vorhaben unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden.

Die einzelnen, anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Bereiche präsentieren sich wie folgt:

- **Luftreinhaltung: Nur unbedeutende Veränderung erwartet**
Die aktuellen NO₂-Immissionen (Stickstoff) liegen unter dem Grenzwert. Die PM10-Immissionen (Feinstaub) in der Umgebung liegen im Bereich des Grenzwerts der Luftreinhalteverordnung. Die durch den Betrieb der Anlagen verursachten Immissionen sind zwar in unmittelbarer Nähe des Perimeters bedeutend, verändern sich jedoch mit dem Erweiterungsvorhaben nur unbedeutend. Um den Staubemissionen vorzubeugen, wird die Betreiberin die öffentlichen Strassen regelmässig reinigen und arealinterne Pisten nässen. Zudem wird das Förderband abgedeckt und eine Radwaschanlage realisiert.
- **Betriebslärm: Massnahmen zur Reduktion der Belastung vorgesehen**
Da es sich beim geplanten Vorhaben um die Fortführung des bisherigen Betriebs im Erweiterungsgebiet handelt, ändern sich die verursachten Emissionen gegenüber dem heutigen Zustand nur geringfügig. Durch die räumliche Verlagerung des Abbaugebiets in den Erweiterungsperimeter West verändert sich jedoch die lokale Belastungssituation für das angrenzende Siedlungsgebiet. Verschiedene Massnahmen reduzieren die Belastung (2.0 m hoher Lärmschutzwall, optimierter und zumutbarer Brecher-Einsatz). Dank diesen Massnahmen liegen die durch den Betrieb verursachten Lärmimmissionen bei den betrachteten Immissionspunkten innerhalb der Belastungsgrenzwerte nach Lärmschutzverordnung.
- **Verkehrslärm: Keine wahrnehmbaren Zunahmen**
Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Verkehrslärm wurden im Umweltverträglichkeitsbericht und im Lärmgutachten geprüft. Gegenüber dem heutigen Zustand sind keine wahrnehmbaren Zunahmen der Lärmimmissionen zu erwarten. Auch die Situation im Bieler Geyisried-Quartier wurde geprüft. Das Vorhaben erfüllt sämtliche gesetzlichen Vorgaben. Der Verkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kiesgrube führt nicht zu wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen.
- **Grundwasser und Quellen: Keine Gefährdung**
Am Südostabhang des Büttensberges befinden sich, dies sowohl in unserer Gemeinde als auch in Meinisberg, zahlreiche Quellen. Ein Teil dieser Wasserspender wird in Form gefasster Quellen genutzt, sei es durch die öffentliche Wasserversorgung, sei es durch Private. Ein Teil wird nicht genutzt (ungefasste Quellen). Die Quellen wurden sowohl anlässlich der bisherigen Abbau- und

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Auffüllerarbeiten als auch im Hinblick auf die Erweiterungsplanung vertiefend auf ihre potenzielle Gefährdung hin untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass der bisherige Betrieb keinen Einfluss auf die Quellen hatte. Auch durch die Erweiterung des Abbaus und die Wiederauffüllung im Gebiet «Büttenberg» wird aufgrund der örtlichen, geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im Untergrund keine Beeinträchtigung der Quellen am Südostabhang des Büttenbergs erwartet. Einzig bei den beiden Quellen im Banngraben (Nordwestabhang) besteht das Risiko, dass sie durch den Abbau beeinflusst werden. Die hydrogeologischen Untersuchungen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom Kanton geprüft und für richtig befunden. Die Situation vor Ort wird auch inskünftig und wiederum der Grösse des Abbaubereichs gerecht werdend überwacht. Die Überwachung wird durch Fachpersonen sichergestellt, welche ausgewählte, repräsentative Quellen am Südosthang unterhalb des bewirtschafteten Gebiets während des Abbaus und der Wiederauffüllung kontrollieren, damit allfällige Beeinträchtigungen aller gefassten Quellen möglichst frühzeitig bemerkt werden könnten. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) bewilligt zudem den Abbau lediglich bis auf 2.0 m über den höchsten Grundwasserspiegel. Wegen der Entfernung der darüberliegenden, schützenden Deckschicht besteht in der Abbauphase eine erhöhte Gefahr von Verunreinigungen, z.B. durch einen unfallbedingten Verlust von Treibstoff. Mit einem anerkannten und bewährten Alarmdispositiv (Bodenabtragung, Benachrichtigung AWA und Gemeindeölwehr/Polizei), mit dem Bereitstellen von Geräten und Material in der Abbaustelle (z.B. Ölbinder) sowie mit geschultem Personal können Verschmutzungen des Grundwassers verhindert und das Restrisiko kann deutlich reduziert werden.

- **Boden: Vermeidung von irreversiblen Schäden**

Die betroffene Waldfläche kann im Abschluss der Abbau- und Auffüllerarbeiten wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Böden werden bei allen bodenrelevanten Vorgängen (Abtrag, Zwischenlagerung, Rekultivierung und Folgebewirtschaftung) sehr sorgfältig behandelt, um irreversible Schäden zu vermeiden. Dank diesen Massnahmen ist die Umweltverträglichkeit sichergestellt und die Auswirkungen auf den Boden können minimiert werden.

- **Wald: Vollständige Wiederaufforstung**

Eine ausgewogene Waldbilanz im bestehenden Abbauperimeter ist Voraussetzung für die Erteilung neuer Rodungsbewilligungsbewilligungen. Der Bericht zum Rodungsgesuch dokumentiert die Bilanz für jeden Rodungssperimeter. Das Erweiterungsvorhaben erfordert temporäre Rodungen im Umfang von 24.02 ha. Die drei Rodungsetappen A bis C können jeweils innerhalb von 25 Jahren nach der Rodung wiederaufgeforstet werden. Die gesamte Erweiterungsfläche wird temporär gerodet und an Ort und Stelle vollständig wiederaufgeforstet. Zudem sind Ersatzaufforstungen vorgesehen. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) hat das Rodungsgesuch geprüft, für richtig befunden und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme unterbreitet. Das BAFU hat in seinem Bericht vom 14. Januar 2022 positiv zur Rodung und zur Ersatzaufforstung Stellung genommen.

- **Flora, Fauna, Lebensräume: Aufwertung**

Vom Vorhaben sind keine schützenswerten Lebensräume tangiert, weshalb keine Bilanz der Eingriffe und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) erarbeitet wurde. Das Vorhaben

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

sieht eine Vielzahl von Massnahmen vor, um die Eingriffe in naturnahe Lebensräume verträglich zu gestalten (Bekämpfung invasiver Neophyten, Waldrandaufwertung, Tümpel und Ruderalflächen, Aufwertung der südorientierten Böschung).

- **Archäologische Stätten: Dokumentation sichergestellt**

Vor Ort sind archäologisch relevante Spuren aufgetaucht, und zwar eisenzeitliche Keramikfragmente sowie kalzinierte Knochen, interpretiert als die Überreste eines Brandgrabs aus der Römerzeit. Diese Fundstellen werden durch den geplanten Kiesabbau vollständig entfernt. Die Begleitung durch eine archäologische Fachperson und gegebenenfalls Rettungsgrabungen gewährleisten, dass die archäologischen Objekte und Strukturen wissenschaftlich gesichert werden können.

- **Wanderwege: Temporäre Umlegung**

Die betroffenen Wanderwegverbindungen werden während der Abbaudauer dem nördlichen Grubenrand entlang umgeleitet. Im Endzustand verlaufen die Wanderwege wieder ungefähr entsprechend der ursprünglichen Linienführung über das forstliche Wegnetz. Für die detaillierte Planung zur Wiederherstellung der Wanderwege werden die Berner Wanderwege beigezogen.

Bernhardsguet-Quartier: Bestmöglicher Schutz durch eine Reihe von massgeschneiderten Massnahmen

Zum Schutz des Siedlungsgebiets Bernhardsguet sowie für die Verbesserung der Wildtierdurchlässigkeit wird eine Reihe von massgeschneiderten Massnahmen ergriffen. Zu den Massnahmen gehören am westlichen Waldrand der Erhalt eines dem Sicht- und Staubschutz dienenden Waldstreifens von 20m Breite sowie die Errichtung eines Lärmschutzwalls mit 2m Höhe innerhalb des Waldareals und entlang des gesamten westlichen Grubenrands, der bis zur vollständigen Rekultivierung der Erweiterung «West» stehen bleiben wird. Ein verbessertes Verkehrsregime der bestehenden Tempo-30-Zone und weitere Verkehrsberuhigungsmassnahmen werden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Benutzerinnen und Benutzer der Verkehrswege vor Ort zusätzlich schützen. An der Erarbeitung des Konzepts haben die Anrainerinnen und Anrainer aktiv mitgewirkt.

Garantie der Erfüllung sämtlicher Auflagen

Die rigiden Auflagen hinsichtlich des Schutzes der Umwelt mitsamt der Verpflichtung zur Wiederaufforstung stellen für alle Beteiligten – Behörden und Unternehmen – herausfordernde Aufgaben dar, welche gegenseitiges Vertrauen voraussetzen. Das bewirtschaftende Unternehmen hat – wie schon sein Vorgängerbetrieb – zu keinem Zeitpunkt Anlass gegeben, Zweifel an der getreulichen Umsetzung der Auflagen aufkommen zu lassen.

4. Beschlüsse zur Nutzungsplanung

4.1 Änderung Zonenplan und Baureglement (*Gegenstand der Beschlussfassung*)

Die nachfolgenden Änderungen der baurechtlichen Grundordnung sind Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung:

- Im Zonenplan wird der Perimeter für die neue Zone mit Planungspflicht (ZPP) 4 «Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg» grundeigentümergebunden festgelegt. Dieser umfasst den Wirkungsbereich der bestehenden Überbauungsordnung «Kiesgrube Safnern» von 1996 und die gemäss regionalem Richtplan

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Biel-Seeland festgesetzten Erweiterungsgebiete Nord und West. Weiter wird die heute bestehende Erschliessungsfläche zwischen Wald und bestehender Nutzungszone der Industrie- und Gewerbezone zugeführt und die Abgrenzung zum Wald mittels Waldfeststellung gesichert.

- Im Baureglement werden mit dem neu eingeführten Art. 56a die Bestimmungen für die Zone mit Planungspflicht (ZPP) 4 «Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg» grundeigentümergebunden festgelegt. Die ZPP-Vorschriften regeln den Planungszweck, die Art der Nutzung, die Grundsätze zu Rodung und Abbau, Auffüllung, Rekultivierung, Schutzmassnahmen, Erschliessung und Vollzug sowie den Lärmschutz. Schliesslich wird Art. 57 (Auflistung besonderer Ordnungen) formal angepasst und Art. 72 (Kommunales Naturschutzgebiet) materiell präzisiert.

4.2 Aufhebung Überbauungsordnung «Kiesgrube Safnern» 1996 (Gegenstand der Beschlussfassung)

Die rechtskräftige Überbauungsordnung Kiesgrube Safnern von 1996, bestehend aus Überbauungsplan mit Zonenplanänderung und Überbauungsvorschriften sowie die Änderungen vom Dezember 2008 und Oktober 2014 werden aufgehoben und durch den neuen ZPP-Perimeter abgelöst. Für den ZPP-Perimeter wird in einem separaten Verfahren zusammen mit der Einwohnergemeinde Meisberg eine neue, gemeindeübergreifende Überbauungsordnung erlassen (siehe nachfolgend Ziffer 4.3).

4.3 Erlass der Überbauungsordnung «Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg»

Hinweis: Der Erlass der Überbauungsordnung steht in der Kompetenz des Gemeinderates (der Gemeinderäte der Standortgemeinden) und ist demzufolge nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022.

Die Gemeinderäte von Safnern und Meisberg haben anlässlich ihrer Sitzungen vom 2. Mai 2022 (Safnern) und vom 3. Mai 2022 (Meisberg) die gemeindeübergreifende Überbauungsordnung bereits beschlossen, natürlich vorbehältlich der Beschlussfassung zur Änderung der baurechtlichen Grundordnung durch die jeweiligen Gemeindeversammlungen. Mit der neuen Überbauungsordnung werden die wesentlichen, im öffentlichen Interesse stehenden Inhalte zu Abbau, Auffüllung und Rekultivierung grundeigentümergebunden festgelegt. Die Festlegungen sind in den Überbauungsplänen (I, IIa, IIb) und die dazugehörigen Bestimmungen in den Überbauungsvorschriften ersichtlich. Die Überbauungsordnung basiert auf den Bestimmungen der Zone mit Planungspflicht «Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg» gemäss den baurechtlichen Grundordnungen der Einwohnergemeinden Safnern und Meisberg. Weiter basiert sie auf dem technischen Projekt «Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg» und berücksichtigt die Massnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss Umweltverträglichkeitsbericht.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

So profitiert unsere Gemeinde

Solidarische Bürgergemeinde, solidarischer Kanton

Das in Safnern neu zu bewirtschaftende Abbaugebiet steht im Eigentum der Bürgergemeinde, des Kantons und einer Privatperson. Während die Bürgergemeinde und der Kanton aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im vorliegenden Fall zu keinerlei Abgaben für den erzielten Mehrwert verpflichtet sind, wurde mit der Privatperson ein Mehrwertabschöpfungsvertrag vereinbart. Die Bürgergemeinde ihrerseits leistet an die Einwohnergemeinde einen substanziellen Geldbetrag zwecks Verwirklichung von Projekten im öffentlichen Interesse. Auch der Kanton beteiligt sich solidarisch mit einer angemessenen Geldleistung.

Infrastrukturverträge

Der Kostenteiler für Unterhalt der Strassen ist geregelt. Für die weitere Benützung und den Unterhalt der bestehenden Strassenerschliessung hat die Gemeinde Safnern mit Vigier einen Infrastrukturvertrag abgeschlossen. Darin wird geregelt, dass Vigier Beton Kies Seeland Jura AG die Kosten des baulichen Unterhalts der Gemeindestrassen, welche für die Zu- und Wegfahrt benutzt werden, zu 75 % übernimmt.

Archäologische Rettungsgrabungen

Sollten zur Sicherstellung und Dokumentation der Fundstellen im Abbauperimeter Rettungsgrabungen erforderlich werden, werden diese ohne Kostenfolge für die Einwohnergemeinde durch den Archäologischen Dienst durchgeführt. Der Kostenverteiler ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Archäologischen Dienst, der Bürgergemeinde Safnern und der Grubenbetreiberin geregelt.

Erhalt von Arbeitsplätzen und von Steuersubstrat

Vigier Beton Kies Seeland Jura AG ist für unsere Region nicht nur eine wichtige Arbeitgeberin, die allein am Standort Büntenberg rund 70 Mitarbeitende beschäftigt. Das Unternehmen generiert durch die sog. «Betriebsstättenausscheidung» auch ein nicht unerhebliches, lokales Steuersubstrat.

Bernhardsguet-Quartier: Verkehrsberuhigung und Strassensanierung

Die Grubenbetreiberin beteiligt sich an den Kosten der Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie der Strassensanierung im Bernhardsguet-Quartier.

5. Weiteres Vorgehen

Mit der Beschlussfassung zur Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) durch die Gemeindeversammlung ist das Projektdossier noch nicht abgeschlossen. Die Beschlussfassung ist ein Grundsatzentscheid, der es zulässt, das Projektdossier formell weiter zu bearbeiten. Dies betrifft insbesondere die Behandlung der derzeit noch unerledigten Einsprachen.

Unerledigte Einsprachen: So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist wird das Projektdossier, sollte gegen den Beschluss keine Beschwerde geführt werden, dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen der Genehmigung wird die Leitbehörde (das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) über die dann zumal noch unerledigten Einsprachen befinden.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als Leitbehörde entscheidet schliesslich mittels Gesamtentscheid inkl. sämtliche Bedingungen, Auflagen und Hinweisen über alle Teilaspekte des Projektdossiers (Planungsinstrumente, Rodungsgesuch, Umweltverträglichkeit, Baugesuch). Der Gesamtentscheid und die weiteren Verfügungen kantonaler Behörden können dann noch mit dem für das Leitverfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden.

Der Vize-Gemeindepräsident Thomas Winterhalder erläutert das aktuelle Projekt der Erweiterung des Kiesabbaus und Auffüllung Büttenberg.

Diskussion

Weber Hans erläutert, dass bekannt ist, dass im Kandertal verschmutztes Material eingebaut wurde und er möchte wissen, wie die Gemeinde sicher stellt, dass in der Grube Safnern kein solches Material eingebaut wird.

Der Vize-Gemeindepräsident erläutert, dass jährlich zwei Sitzungen der Grubenkommission stattfinden, mit Vertretern der Gemeinde, der Unternehmung, kantonalen Stellen und verschiedenen Umweltverbänden.

Martin Gutknecht ergänzt, dass im Blausee keine Fische aufgrund von verschmutztem Material verendet sind. Bei der Vigier wurden intern die Vorgaben verschärft, wie z.B. Kontrollen mittels Fotoaufnahmen und Protokollen.

Benedikt Jakob wohnt relativ nahe bei der Kiesgrube. Er will darauf hinweisen, dass bereits gefährliche Stoffe in der Grube gelagert werden. Auch im Bericht wurde dies erwähnt. In den 60er und 70er Jahren wurde viele gefährliche Stoffe eingelagert, welche als Bauschutt deklariert wurden. Die Grube wird als Ablagerungsstandort deklariert und verfügt über keine Richtlinien.

Der Alt-Statthalter Werner Könitzer erläutert, dass er von den Gemeinden Meinisberg und Safnern eingeladen wurde, den Vorsitz der Begleitgruppe zu übernehmen. In der Begleitgruppe waren Vertreter der Landbesitzer, der Unternehmung, der beiden betroffenen Gemeinden und vielen Fachpersonen. Die Begleitgruppe garantiert, dass nichts verschleiert wurde. Die Details des Projektes wurden durch die Fachpersonen belegt. Weiter bemerkt Werner Könitzer, dass ihm während der ganzen Zeit keine negativen Bemerkungen bekannt sind.

Dieter Böhi ist für die Hydrogeologie verantwortlich. Er erklärt, dass beim Ablagerungsstandort Material entnommen wird und danach nur sauberes Material eingebaut wird. Eine Deponie ist ein Standort, wo das Material angehäuft wird. Das Wasser wurde untersucht. Bei zwei bestehenden Brunnen in der Grube wurde das Wasser kontrolliert. Einzig der Sulfatgehalt ist leicht erhöht, dies hat jedoch nichts mit einer Verschmutzung zu tun, sondern von der Moräne.

Der Vize-Gemeindepräsident ergänzt, dass das Wasser von Safnern regelmässig untersucht wird und bisher keine Verschmutzung seitens Grube stattgefunden hat.

Benedikt Jakob ergänzt, dass er betreffend erhöhtem Sulfatgehalt aufgrund eingelagertem Materials von der Seite 7 des Berichtes zitiert hat.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Dieter Böhi erläutert, dass eingelagertes Material bedeutet, dass dieses Material durch die Ablagerung des Gletschers vorhanden ist, wie zum Beispiel Holzreste. Dies bedeutet nicht Material, dass in der Grube eingebaut wurde.

Benedikt Jakob meint, dass somit auf dem Gletscher Bäume gewachsen sind. Dieter Böhi ergänzt, dass am Rand der Gletscher Bäume wuchsen.

Wieso wird im hydrogeologischen Bericht nicht darauf hingewiesen, welches Material von früher, wie Bauschutt, eingebaut wurde, fragt Benedikt Jakob. Er weist auf die Karte "Übersicht" auf dem bereits rekultivierten Gebiet hin.

Dieter Böhi ergänzt, dass im Geoportal Bereiche als Gefahren ausgeschieden werden, welche als Industriegebiete ausgeschieden sind und Gefahren bergen können, jedoch nicht zwingend Gefahren sind. Auf der Folie Kontrollschirm und Indikatorquellen erklärt Dieter Böhi die Kontrollen des Wassers bzw. der Quellen.

Benedikt Jakob fragt, wieso nebst den zwei Fassungen, die Fassungen bei ihm und in der Nachbarschaft nicht überprüft werden. Dieter Böhi ergänzt, dass zuerst die Punkte überprüft werden, bei welchen zuerst etwas passieren kann.

Werner Könitzer weist darauf hin, dass in der Begleitgruppe das Grundwasser eine wichtige Rolle gespielt hat. Die Vigier hat daraufhin allen Quellbesitzern eine Vereinbarung angeboten. Rund zwei Drittel der Vereinbarungen wurden unterzeichnet. Die Möglichkeit besteht weiterhin und wer dies wünscht, kann sich bei Martin Sollberger für die Unterzeichnung der Vereinbarung melden.

Peter Brügger erläutert, dass er die Bedenken von Benedikt Jakob begreift, jedoch besteht die Grube seit 60 Jahren. Man kann nicht eine Strasse in Orpund bauen und es ist kein Beton vorhanden. Er fragt nach dem kommerziellen Aspekt und möchte wissen, wie es für die Gemeinde aussieht.

Der Kanton Bern und ein privater Grundeigentümer haben Verträge für Mehrwertabgaben unterzeichnet und von der Burgergemeinde erhalten wir eine Unterstützung für ein Mehrzweckgebäude oder Schulhaus.

Benedikt Jakob ergänzt, dass die Grubenerweiterung rund 24 Hektaren betrifft. Die Burgergemeinde erhält viel Geld für den Abbau. Dieter Winkler habe an der Einspracheverhandlung mitgeteilt, dass die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde ein Darlehen gibt.

Thomas Winterhalder ergänzt, dass die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde ein Betrag von Fr. 1 Mio. als Geschenk an ein Mehrzweckgebäude geben wird.

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Änderung Zonenplan und Baureglement) inkl. Waldfeststellung (vgl. Ziffer 4.1) sowie die Aufhebung der Überbauungsordnung «Kiesgrube Safnern» 1996 (vgl. Ziffer 4.2) in Kenntnis der unerledigten Einsprachen zu beschliessen.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Beschluss

- Die Gemeindeversammlung beschliesst, mit 79 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen, die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Änderung Zonenplan und Baureglement) inkl. Waldfeststellung (vgl. Ziffer 4.1) sowie die Aufhebung der Überbauungsordnung «Kiesgrube Safnern» 1996 (vgl. Ziffer 4.2) in Kenntnis der unerledigten Einsprachen.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

1.12.401

Baureglement

Einführung neue Begriffe und Messweisen, BMBV - Anpassung Baureglement - Beschluss Änderung baurechtliche Grundordnung

Bericht

Die rechtskräftige baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Safnern, bestehend aus Zonenplan, Schutzzonenplan und Baureglement, wurde am 30. Januar 2014 vom Kanton genehmigt. Seither wurden an diesen Instrumenten einzelne Änderungen durchgeführt, zuletzt am 7. Juni 2019. Die Gemeinde Safnern hat im Jahr 2018 gemeinsam mit den benachbarten Gemeinden Meinisberg, Orpund und Scheuren die Arbeiten für eine Aktualisierung der Ortsplanung aufgenommen. Sie umfasst die Anpassung des Baureglements an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und die Festlegung der Gewässerräume.

BMBV

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur inter-kantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Diese Umsetzung wird mit der BMBV geregelt, welche seit dem 1. August 2011 in Kraft ist. Gemäss Art. 34 Abs. 1 BMBV, Änderung vom 8. Mai 2019, müssen die Gemeinden ihre baurechtliche Grundordnung bis am 31. Dezember 2023 an die neuen Messweisen und Begriffe anpassen. Ziel der BMBV ist die Standardisierung und Vereinheitlichung von rund 30 formellen Baubegriffen wie z. B. Höhen, Abständen und Nutzungsziffern. Mit der vorliegenden Aktualisierung der Ortsplanung sollen die neuen Begriffe und Messweisen im Baureglement der Gemeinde Safnern umgesetzt werden.

Gewässerräume

Die Gemeinde Safnern hat noch keine Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) festgelegt. Diese Gewässerschutzgesetzgebung verlangt neu, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgedehnt wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Für die Festlegung der Gewässerräume sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes grundeigentümergebunden in Zonenplan und Baureglement umzusetzen. Der Bund hat hierzu eine Einführungsfrist bis 31. Dezember 2018 gesetzt. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten Übergangsbestimmungen gem. GSchV.

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Weiter gewährleistet der Gewässerraum die natürlichen Funktionen der Gewässer und kann der Bevölkerung als Naherholungsgebiet zugänglich gemacht werden. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt der Besitzstand. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt.

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den land-

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

seitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen, wenn keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Von dieser Ausnahmeregelung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Im Sinne der Vereinheitlichung und Vereinfachung der kommunalen Praxis wurden diese Flächen bereits im Rahmen dieser Planung geprüft und im Zonenplan Gewässer entsprechende Bereiche ohne Bewirtschaftungseinschränkungen verbindlich festgelegt.

Für alle Fliessgewässer wurde die Hochwasserkurve zur Bestimmung der Gewässerraumbreite verwendet. Da für den Talgrabe ein umfassendes Wasserbauprojekt vorgesehen ist, wird entsprechend den Plänen des Wasserbauplanes (aktuell in der Genehmigung) ein partiell erweiterter Gewässerraum festgelegt. Dadurch kann der Raumbedarf für die zukünftige Revitalisierung gesichert und grundeigentümerverbindlich verankert werden.

Die Bestimmungen zu Zweck und Nutzung des Gewässerraums für Fliessgewässer, der Bereiche ohne Bewirtschaftungseinschränkung und der Freihaltebereiche werden im Baureglement in Art. 25 - 27 verbindlich festgelegt. Die Gemeinde Safnern hat bei diesem Planungsgegenstand nur einen eingeschränkten Regelungsspielraum. Die Grundsätze zum Gewässerraum, der nötigen Gewässerraumbreite und den dazugehörigen Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich weitestgehend aus der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Geringfügige Änderungen im Baureglement

Art. 45 BR: Dachgestaltung: c) Dachaufbauten und -einschnitte

Die bisher zulässige maximale Höhe der Front von Schleppgauben von 1,0 Metern erwies sich in der Praxis als untauglich und wird deshalb um einen halben Meter auf 1,5 Meter angehoben.

Die Akten lagen vom 17. Februar bis 21. März 2022 öffentlich auf, es gingen 3 Einsprachen ein. An der Einspracheverhandlung am 21. April 2022 wurden 2 Einsprachen teilweise zurückgezogen, 1 Einsprache wurde aufrechterhalten.

Die erneute Überprüfung mit dem aktuellen Wasserbauplan Dorfbach Safnern (Stand 13.02.2019) hat aufgrund der Einsprachen ergeben, dass die Achse des eingedolten Fliessgewässers und der darauf festgelegte Gewässerraum von 12.25m im öffentlich aufgelegten Zonenplan Gewässer vom 07.02.2022 tatsächlich noch nicht richtig eingezeichnet wurden. Die Achse des eingedolten Fliessgewässers ist in den Akten der Beschlussfassung korrigiert, den Betroffenen wird diese Änderung unterbreitet und ihnen wird Gelegenheit zur Einsprache gegeben.

Die Akten werden anschliessend an das Amt für Gemeinden und Raumordnung geschickt, dieses entscheidet definitiv über die Einsprachen.

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Erlass des Zonenplans Gewässer und die Änderungen des Baureglements) in Kenntnis der unerledigten Einsprachen zu beschliessen.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Beschluss

- Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Erlass des Zonenplans Gewässer und die Änderungen des Baureglements) in Kenntnis der unerledigten Einsprachen.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

8.410.501

Schulhausanlagen

Anbau Schulhaus (Erweiterung Kindergarten/Tages- schule)

- Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnung

Bericht

An der Gemeindeversammlung vom 2. September 2020 wurde der Verpflichtungskredit von Fr. 977'500.00 für den Anbau Schulhaus und Erweiterung Kindergarten/Tagesschule genehmigt.

Die neuen Räume konnten alle termingerecht per Ende Jahr 2021 bezogen werden. Alle Rechnungen wurden eingereicht und die Bauabrechnung durch die k2p Architekten GmbH erstellt. Die Kostenunterschreitung entspricht den Reserven für Unvorhergesehenes.

Die Verpflichtungskreditabrechnung sieht wie folgt aus:

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	32'678.65
Gebäude	Fr.	847'421.00
Umgebung	Fr.	22'372.00
Baunebenkosten und Übergangskonten	Fr.	17'652.10
Ausstattung	Fr.	<u>22'082.00</u>
Total Kosten	Fr.	942'205.75
./.. Kredit vom 2. September 2020	Fr.	<u>977'500.00</u>

Kreditunterschreitung

Fr. 35'294.25

Finanzielles

Die Kreditunterschreitung von Fr. 35'294.25 entspricht 3.61% des Verpflichtungskredits.

Kenntnisnahme

- Die Gemeindeversammlung nimmt die Verpflichtungskreditabrechnung Anbau Schulhaus (Erweiterung Kindergarten/Tagesschule) mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 35'294.25 zur Kenntnis.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

8.131

Verwaltungsrechnung

Jahresrechnung 2021

- Genehmigung Jahresrechnung 2021

- Kenntnisnahme Bericht Revisionsstelle

Bericht

Das Budget 2021 sah einen Aufwandüberschuss von Fr. 863'145.00 für den Gesamthaushalt vor. Die Jahresrechnung 2021 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt. Die Rechnung schliesst nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 195'235.01 für den Gesamthaushalt ab.

Die Nachkredite betragen insgesamt Fr. 1'864'384.46, davon sind Fr. 1'675'105.41 gebunden und Fr. 189'279.05.10 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Nachstehend die wichtigsten Begründungen zur Jahresrechnung 2021:

Erfolgsrechnung

Allgemeine Verwaltung (weniger Nettoaufwand Fr. 47'021.49)

Minderaufwand Entschädigungen Gemeinderat von Fr. 6'955.00 und Minderaufwand beim Informatik-Nutzungsaufwand von Fr. 12'131.75.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung (weniger Nettoaufwand Fr. 72'014.77)

Bei der Zivilschutzanlage wurde beim baulichen Unterhalt Hochbauten, Gebäude der Betrag von Fr. 53'544.65 weniger aufgewendet als budgetiert, da die Küche in der Wohnung am Kirchweg 8 noch nicht ersetzt wurde.

Bildung (weniger Nettoaufwand Fr. 89'951.80)

Minderaufwand bei den Exkursionen, Schulreisen und Lager. Die Entschädigungen an den Kanton für die Gehaltskosten Kindergarten fielen um Fr. 7'136.00 und der Primarschule um Fr. 51'897.25 höher aus. Der Beitrag an den Gemeindeverband Bildung Gottstatt fiel um Fr. 61'352.80 tiefer aus als angenommen.

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche (weniger Nettoaufwand Fr. 20'955.45)

Keine grösseren Abweichungen zum Budget

Gesundheit (weniger Nettoaufwand Fr. 1'154.90)

Keine grösseren Abweichungen zum Budget.

Soziale Sicherheit (weniger Nettoaufwand Fr. 147'688.20)

Bei den Leistungen an das Alter fiel der Aufwand tiefer aus als budgetiert, da verschiedene Anlässe wie Seniorenfahrt und Jubilarekonzert aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten. Die Beteiligung an die Kosten für die Kita's fiel höher aus als budgetiert, dadurch erhalten wir auch eine höhere Entschädigung vom Kanton. Vom Regionalen Sozialdienst Orpund haben wir für die Jahre 2020 und 2021 eine Rückerstattung erhalten. Der Beitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe fiel um Fr. 98'106.20 tiefer aus als budgetiert.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung (mehr Nettoaufwand Fr. 34'033.05)

Für den Winterdienst wurde ein Salzsilo angeschafft, welches nicht budgetiert war. Viel tiefere Kosten fielen bei der Ver- und Entsorgung öffentliche Beleuchtung an. Aufgrund der Corona-Pandemie fiel die Auslastung der SBB-Tageskarten mit 66.21%

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

tief aus. Aufgrund der Anpassung der ÖV-Punkte fiel der Gemeindeanteil öffentlicher Verkehr um Fr. 5'765.00 höher aus:

Umwelt und Raumordnung (mehr Nettoaufwand Fr. 5'214.25)

Wasserversorgung: Der Unterhalt übrige Tiefbauten fiel tiefer aus als budgetiert. Das bestehende Verwaltungsvermögen bei der Einführung von HRM2 konnte per Ende 2021 vollständig abgeschrieben werden. Aufgrund der Bautätigkeit fielen die Anschlussgebühren viel höher aus als budgetiert. Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren können an der Einlage in den Werterhalt angerechnet und der werterhaltende Unterhalt kann aus dem Werterhalt entnommen werden. Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 84'914.85 ab.

Abwasserentsorgung: Aufgrund der Bautätigkeit fielen die Anschlussgebühren viel höher aus als budgetiert. Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren können an der Einlage in den Werterhalt angerechnet und der werterhaltende Unterhalt kann aus dem Werterhalt entnommen werden. Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 78'245.45 ab.

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 5'214.46 ab.

Im 2021 verzichtete die GVB erneut auf die Einforderung des Beitrages für die Einsatzkostenversicherung. Bei der Raumordnung wurde der Betrag von Fr. 10'838.00 für die Ausarbeitung der Studie übergeordnete Erschliessung Kiesgrube aufgewendet, welcher nicht budgetiert war.

Volkswirtschaft (weniger Nettoaufwand Fr. 4'104'.80)

Der Aufwand und der Ertrag für die Netznutzung und KEV fielen höher aus als budgetiert. Die Gemeindeabgabe beläuft sich auf Fr. 90'100.00, welche dem Allgemeinen Haushalt übertragen wurde. Anstelle der budgetierten 3 Rp. pro kWh, wurde nur 1 Rp. berechnet. Es wurden mehr Anschlussgebühren eingenommen als budgetiert. Die Kosten für den Energie fiel viel höher aus als budgetiert. Die Spezialfinanzierung Elektroversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 37'289.17 (inkl. Funktion 8712) ab.

Finanzen und Steuern (weniger Nettoertrag Fr. 343'644.11)

Höhere Einnahmen bei den Einkommenssteuern. Bei den Aktiven Steuerauscheidungen Gewinnsteuern resultiert ein Mehrertrag von über 1 Mio. Franken. Bei den Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen resultiert ein Mehrertrag.

Beim Finanzausgleich Disparitätenabbau haben wir vom Kanton den Betrag von Fr. 15'046.00 mehr erhalten. Neu erhalten wir Ertragsanteile an der Direkten Bundessteuer, im Jahr 2021 belief sich der Betrag auf Fr. 17'638.60. Wir mussten keine langfristigen Finanzverbindlichkeiten eingehen, dadurch fällt kein Aufwand für die Verzinsung an.

Aufgrund der Neubewertung der Liegenschaft Bergstrasse 16 musste der Marktwert um Fr. 138'040.00 angepasst werden. Bei der Liegenschaft Bergstrasse 16 musste ein Wasserschaden behoben werden. Die Unterhaltskosten für die Liegenschaften Finanzvermögen können aus der Spezialfinanzierung entnommen werden und belaufen sich auf Fr. 18'677.15. Die Aktien der BKW haben Ende 2021 einen Mehrwert von Fr. 50'440.00.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 1'156'449.48 muss in die Finanzpolitische Reserve eingelegt werden, da die Nettoinvestitionen höher sind als der Ertragsüberschuss.

Von der bilanzierten Neubewertungsreserve per 1. Januar 2021 sind 10% der am 31. Dezember 2020 bilanzierten Finanzanlagen (Sachgruppe 107) und 5% der bilanzierten Sachanlagen im Finanzvermögen (Sachgruppe 108) in die Schwankungsreserve einzulegen. Der Betrag beläuft sich auf CHF 89'755.00. Ab dem Rechnungsjahr 2021

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

beginnt die lineare Auflösung des Restbestandes der Neubewertungsreserve von jährlich Fr. 38'878.55 während 5 Jahren. Für die Einlage in die Schwankungsreserve wurde auf ein neues Konto eröffnet.

Die Abschreibungen des bestehenden Verwaltungsvermögens belaufen sich in den nächsten 8 Jahren auf je Fr. 52'200.00, gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom Dezember 2015.

Der budgetierte Aufwandüberschuss beträgt Fr. 638'500.00. Die Jahresrechnung 2021 schliesst nach der Einlage in die finanzpolitische Reserve ausgeglichen ab.

Der Bilanzüberschuss beträgt per 31. Dezember 2020 Fr. 3'048'646.12 (rund 9.2 Steueranlagezehntel).

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2021 Fr. 13'331'846.07 (Vorjahr: Fr. 11'758'378.13). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf Fr. 5'353'571.62 (Vorjahr: Fr. 5'820'630.83). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von Fr. 467'059.21. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2021 Fr. 7'978'274.45 (Vorjahr: Fr. 5'937'747.30), was einer Zunahme von Fr. 2'040'527.15 entspricht. Das Fremdkapital ist auf Fr. 1'560'418.62 (Vorjahr: Fr. 1'586'583.92) gesunken. Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31. Dezember 2021 Fr. 11'771'427.45 (Vorjahr: Fr. 10'171'794.21). Das massgebende Eigenkapital (299) beläuft sich auf Fr. 3'048'646.12 (Vorjahr: Fr. 3'048'646.12).

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von Fr. 2'373'527.97.15 getätigt. Davon fallen auf den Allgemeinen Haushalt Fr. 1'632'374.20, SF Wasserversorgung Fr. 243'339.08, SF Abwasserentsorgung Fr. 433'276.45 und SF Elektroversorgung Fr. 64'538.24. Die Aktivierungsgrenze beim Allgemeinen Haushalt beläuft sich auf Fr. 50'000.00, bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Elektroversorgung beläuft sich die Aktivierungsgrenze auf Fr. 5'000.00.

Der Vize-Gemeindepräsident erläutert, dass die Jahresrechnung 2021 erfreulicherweise mit über einer Million Franken Mehrertrag bei den Gewinnsteuern abschliesst. Dieser Ertragsüberschuss muss der finanzpolitischen Reserve zugewiesen werden. Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung schliessen mit Ertragsüberschüssen ab. Bei der Abwasserentsorgung wurden die Verbrauchergebühren per 01.01.2021 und die Grundgebühren per 01.01.2022 bereits reduziert. Für das Budget 2023 ist eine weitere Gebührenreduktion vorgesehen. Die Revision der Jahresrechnung erfolgte am 3. Juni 2022. Der Revisionsbericht liegt an der Gemeindeversammlung vor.

Diskussion

- Keine

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die folgenden Anträge:

- Genehmigung Jahresrechnung 2021 bestehend aus:

Aufwand

Ertrag

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

Gesamthaushalt	Fr.	10'105'153.34	10'300'388.35
Ertragsüberschuss	Fr.	195'235.01	
Allgemeiner Haushalt	Fr.	7'223'693.88	7'223'693.88
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr.		0.00
SF Wasserversorgung	Fr.	666'628.25	751'543.10
Ertragsüberschuss	Fr.	84'914.85	
SF Abwasserentsorgung	Fr.	573'940.80	652'186.25
Ertragsüberschuss	Fr.	78'245.45	
SF Abfall	Fr.	211'324.75	206'110.29
Aufwandüberschuss	Fr.		5'214.46
SF Elektrizität	Fr.	1'429'565.66	1'466'854.83
Ertragsüberschuss	Fr.	37'289.17	

- Vom Bericht der Revisionsstelle ist Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

- Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Jahresrechnung 2021 gemäss Antrag des Gemeinderates.
- Der Bericht der Revisionsstelle wird zur Kenntnis genommen.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

1.300

Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

- Orientierungen

Bericht

Wichtige Termine:

Einweihung Anbau Schulhaus / Jubiläum Schulhaus Rübli

Freitag, 10. Juni 2022 von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Jubilarenkonzert

Sonntag, 16. Oktober 2022

Jungbürgerfeier

Freitag, 28. Oktober 2022

Ordentliche Gemeindeversammlung

Mittwoch, 7. Dezember 2022

Kantonale und Eidgenössische Abstimmungen

Sonntag, 25. September 2022

Sonntag, 27. November 2022

Orientierungen:

Der Ressortvorsteher Bau orientiert über die Sanierung des Gemeindehauses. Urs Rihs fragt nach dem Planungskredit von knapp Fr. 150'000.00. Der Ressortvorsteher Bau erklärt, dass Offerten von Fachplanern eingeholt wurden und diese Arbeiten notwendig sind, damit die Kosten für die Sanierung berechnet werden können. Eine Kostenschätzung aufgrund des umbauten Raumes ergibt keine genaue Berechnung.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 8. Juni 2022

1.300

Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

- Verschiedenes

Bericht

Therese Stübner fragt, ob keine Verabschiedung und Verdankung von Dieter Winkler, Gemeindepräsident stattfindet. Die Information über seinen Rücktritt ist sehr kurz ausgefallen. Der Vize-Gemeindepräsident Thomas Winterhalder ergänzt, dass die Demission erst kürzlich erfolgte und Dieter Winkler nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen wollte.

Schlusswort

Der Vize-Gemeindepräsident dankt seinen Ratskollegen und der Verwaltung für die Zusammenarbeit und allen Anwesenden für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro serviert.